

Kompetenz	1868-	Einschätzung der Steuerpflichtigen, Prüfung und Begutachtung der Steuererklärungen
Kompetenz-träger	1868-1888 1888-	Steuerkommission erweiterte Steuerkommission
Entstehung	1847	Obwohl durch die Kantonsverfassung von 1846 und das Steuergesetz von 1847 mit der jährlichen Erhebung der kantonalen Steuern betraut, verfügte die Einwohnergemeinde Bern über keine reguläre Steuerverwaltung. Der Gemeinderat setzte jeweils eine zeitlich befristete Steuerkommission ein und stellte temporär zwei Steuereinzahler an, die ab 1855 auch die Bundessitzteile und ab 1862 die Gemeindesteuern erhoben.
	1868	Infolge des Gemeindesteuergesetzes von 1867 erliess der Gemeinderat ein Reglement über die Organisation des Steuerwesens, womit die Steuerkommission zu einer regulären Verwaltungskommission wurde. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat – laut Reglement – die Steuerkommission erweitern, wobei es sich bei der erweiterten Steuerkommission um eine zeitlich befristete Spezialkommission gehandelt hatte.
	1888	Zur begrifflichen Abgrenzung der regulären Steuerkommission zur zeitlich befristeten erweiterten Steuerkommission wurde erstere mit den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungszweige von 1888 als engere Steuerkommission bezeichnet.
	1922	Mit den ABzGO von 1922 wurde die erweiterte Steuerkommission zu einer regulären Verwaltungskommission, indem die bisherige „Kann-Bestimmung“ aufgehoben wurde, die engere und erweiterte Steuerkommission namentlich als reguläre Organe des Steuerwesens festgeschrieben wurden und nun auch die Zusammensetzung der erweiterten Steuerkommission reglementiert wurde.
Aufbau	1847	keine Angabe
	1868	Die Steuerkommission bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wovon der Präsident und mindestens ein Mitglied aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählen waren. Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte darüber hinaus Bausachverständiger sein. Die Kommission bestimmte ihren Vizepräsidenten selbst, der aber dem Gemeinderat angehören sollte. Die Amtsdauer betrug sechs Jahre. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat die Steuerkommission verstärken.
	1875	Die Steuerkommission bestand aus einem Präsidenten, der aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wurde, und vier Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied des Bauwesens kundig sein sollte. Die Kommission ernannte den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Für ausserordentliche Steuerarbeiten konnte der Gemeinderat die Kommission verstärken.
	1888	Die Steuerkommission bestand aus sieben Mitgliedern. Der Finanzdirektor war von Amtes wegen ihr Präsident, sein Stellvertreter ihr Vizepräsident. Für ausserordentliche Steuerarbeiten – wie die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens – konnte die Steuerkommission auf Antrag des Finanzdirektors verstärkt werden. Die verstärkte Steuerkommission konnte sich wiederum in Sektionen oder Subkommissionen organisieren.
	1903	keine Änderung
	1922	Die erweiterte Steuerkommission bestand insgesamt aus 31 Mitgliedern – aus den sieben Mitgliedern der engeren Steuerkommission sowie 24 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit betrug drei Jahre. Jährlich wurde ein Drittel der Kommission neu gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl war nicht möglich. Die erweiterte Steuerkommission teilte sich in die erforderliche Anzahl von Subkommissionen.

- 1949 Die erweiterte Steuerkommission bestand insgesamt aus 40 Mitgliedern – den sieben Mitgliedern der engeren Steuerkommission sowie 33 weiteren, vom Gemeinderat gewählten, Mitgliedern. Die Amtszeit betrug vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer waren die Mitglieder für weitere zwei Jahre wählbar. Eine erneute Wiederwahl konnte erst nach Ablauf von vier Jahren erfolgen. Von Amtes wegen führte der Finanzdirektor den Vorsitz der Kommission.
- 1967 Die erweiterte Steuerkommission setzte sich aus dem Finanzdirektor als Präsident, den Mitgliedern der engeren Steuerkommission und höchstens 25 weiteren, vom Gemeinderat gewählten, Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der engeren Steuerkommission führten den Vorsitz in den Unterabteilungen der erweiterten Steuerkommission. Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit waren die Mitglieder wieder wählbar. Danach war eine erneute Wiederwahl erst nach Ablauf von vier Jahren möglich.
- 1971 keine Änderungen
- 1984 keine Änderungen
- 1990 Die erweiterte Steuerkommission bestand aus den Mitgliedern der engeren Steuerkommission und weiteren 18 Mitgliedern. Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit waren die Mitglieder wieder wählbar. Danach war eine erneute Wiederwahl erst nach Ablauf von vier Jahren möglich.

Personal

- 1868 Das Sekretariat der Kommission wurde von einem der beiden Steuereinzahler besorgt.
- 1875 Das Sekretariat der Kommission konnte dem Steuereinzahler oder einem anderen Steuerbeamten übertragen werden.
- 1888 keine Angabe
- 1922 keine Angabe
- 1967 keine Angabe

**übergeord.
Behörde**

- 1868-1888 Gemeinderat
- 1888-1922 Steuerverwesen
- 1922- Steuerverwaltung

Aufsicht**Bibliografie**

- ¹ Rgt. über die Organisation des Steuerwesens vom 15. April 1868: §§ 1, 4, 8-11, GRgt. vom 12. April 1871: § 113, Organische Vorschriften über die Steuerverwaltung vom 23. Oktober 1874: §§ 1, 4, 11, BVV vom 2. November 1888: Art. 41, 98, 99, BVV vom 27. März 1903: Art. 43 Abs. 2, Art. 72, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 219, 222, Steuerrgt. vom 14. Mai 1922: § 7, Abänderung der ABzGO, Abschnitt Steuerwesen vom 30. September 1949: Art. 221, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 153 Abs. 1 und 2, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 163 Abs. 2, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 95, Rgt. über die Organisation der Stadtverwaltung. ABzGO vom 29. November 1984 mit Änderungen bis Ende 1990: Art. 95.
- ⁵ Tögel 2004: 331f., 342f.